

2927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984  
über die Fünfzehnte Niederschrift (Procés-Verbal) betreffend die  
Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt  
Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied aufgrund einer Deklaration aus dem Jahre 1959 an. Da es Tunesien bisher nicht möglich war, dem GATT endgültig beizutreten, wurde diese Deklaration wiederholt verlängert. Durch die gegenständliche 15. Niederschrift soll eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 1984 bewirkt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 über die Fünfzehnte Niederschrift (Procés-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 18

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h m ö l z  
Obmann